

Gebührenordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen

Vom 25. November 2023

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. November 2025)

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat auf der Grundlage von § 12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, am 15. März 2025 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen beschlossen, die zuletzt durch Satzung vom 15. November 2025 geändert worden ist:

§ 1

Erhebung von Kosten

(1) ¹Die Landeszahnärztekammer erhebt für ihre Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. ²Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung und als Anlage beigefügt.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenschuldner sowie nach seinem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse und nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 2

Kostenschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Kostenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Fälligkeit

(1) ¹Die Kosten werden nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzung an den Schuldner fällig. ²Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Begleichung der Kostenschuld zurückbehalten oder an den Kostenschuldner zu dessen Lasten per Nachnahme übersandt werden.

(3) Ein Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Amtshandlungen können von der Entrichtung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 4

Stundung und Erlass

¹Auf schriftlichen Antrag des Kostenschuldners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. ²Die Voraussetzungen für die Stundung oder den Erlass sind auf Anforderung nachzuweisen.

§ 5

Mahnung und Beitreibung

(1) ¹Rückständige Beträge werden zweimal mit vierzehntägiger Zahlungsfrist angemahnt. ²Für die erste Mahnung werden Gebühren in Höhe von 10 EUR und für die zweite Mahnung in Höhe von 30 EUR erhoben.

(2) ¹Kommt der Kostenschuldner nach der zweiten Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von vierzehn Tagen nicht oder nicht vollständig nach, werden die rückständigen und die weiteren hierdurch entstandenen Kosten beigetrieben. ²Für die Beitreibung der Gebühren gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Auslagen

1Für Amtshandlungen und für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt, können die entstandenen Aufwendungen als Auslagen in Rechnung gestellt werden.
2Die §§ 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

1Diese Gebührenordnung ist am 1. April 2025 in Kraft getreten. 2Sie wurde vom Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit Az.: 31-5014/15/2-2025/58617 am 17. März 2025 genehmigt.

Gebührenverzeichnis

1. allgemeine Gebühren		
1.1	Erstausstellung eines Zahnarztausweises	kostenfrei
1.2	jede weitere Ausstellung eines Zahnarztausweises	30 EUR
1.3	Ausstellung einer Zweitschrift von Zeugnissen, Urkunden, Zertifikaten	25 EUR
1.4	individuelle Zusendung von Originalzeugnissen nach Anforderung	15 EUR

2. Gebühren für die Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung		
2.1	Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge	25 EUR
2.2	Durchführung des 1. Teiles der gestreckten Abschlussprüfung	95 EUR
2.3	Durchführung des 2. Teiles der gestreckten Abschlussprüfung	395 EUR
2.4	Durchführung der Wiederholungsprüfung des 2. Teiles der gestreckten Abschlussprüfung	395 EUR

3. Gebühren für eine Fachsprachenprüfung auf der Grundlage der Verfahrensgrundsätze		
3.1	Durchführung einer Fachsprachenprüfung	625 EUR
3.2	Verwaltungsgebühr für Anträge bei begründeter Nichtteilnahme an der Fachsprachenprüfung	313 EUR
3.3	Verwaltungsgebühr für Anträge bei unbegründeter Nichtteilnahme an der Fachsprachenprüfung	625 EUR

4. Gebühren für die Weiterbildung von Zahnärzten auf der Grundlage der Weiterbildungsordnung		
4.1	Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung ohne Prüfung vor Ort	500 EUR
4.2	Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung mit Prüfung vor Ort	900 EUR
4.3	erneute Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung bei identischen Bedingungen	100 EUR
4.4	Durchführung der Prüfung und jede Wiederholung zur Anerkennung des Führens einer Gebietsbezeichnung	890 EUR

4.5	Einzelprüfung auf Antrag zur Anerkennung des Führens einer Gebietsbezeichnung	1.100 EUR
4.6	Anerkennung der Weiterbildung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens	100 EUR
4.7	Anerkennung von ausländischen Ausbildungsnachweisen und Weiterbildungszeiten außerhalb Deutschlands	100 bis 900 EUR

5. Gebühren der Zahnärztliche Stelle Röntgen nach der Röntgenverordnung <u>Strahlenschutzverordnung</u>		
---	--	--

5.1	Grundgebühr für die Beurteilung je Röntgenstrahler	74 EUR
5.2	erste und zweite Wiedervorlage	55 EUR
5.3	Zusatzgebühr zur Grundgebühr für Dentale Volumentomographen	60 EUR
5.4	Ausstellung der Fachkundebescheinigung	20 EUR